



## Häufig gestellte Fragen

### **Warum wird die gesplittete Abwassergebühr eingeführt?**

Bisher wurde die Abwassergebühr grundsätzlich nach dem Verbrauch der bezogenen Frischwassermenge berechnet (Frischwassermessstab). Das auf den Grundstücken anfallende Regenwasser (Oberflächenwasser), das ebenfalls in die Kanäle fließt, wurde bisher als Gebührenmaßstab nicht berücksichtigt, obwohl der Kostenanteil der Regenwasserbeseitigung an den Gesamtkosten der Entwässerung, je nach den örtlichen Verhältnissen zwischen 35% und 45% liegt. Der Verwaltungsgerichtshof Baden Württemberg verlangt nun eine Aufteilung der Abwassergebühr in Schmutz- und Regenwasser. Für die Abrechnung des Schmutzwassers wird wie bisher das Frischwasser als Maßstab herangezogen. Die Berechnung des Oberflächenwassers richtet sich nach den befestigten Flächen auf einem Grundstück, die unmittelbar (Kanalanschluss) oder mittelbar (über Straßenentwässerung) an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

### **Ab wann wird die neue gesplittete Gebühr erhoben?**

Rückwirkend für das Jahr 2011. Bei der Jahresabrechnung 2011, die voraussichtlich im März 2012 versendet wird, findet der neue Gebührenmaßstab und die veränderte Gebührenhöhe Anwendung und wird mit den bereits gezahlten Abschlägen für 2011 verrechnet.

### **Wird diese Gebühr zusätzlich erhoben?**

Nein. Die Gesamtkosten für die Abwasserableitung und -reinigung werden nur verursachergerecht in Schmutz- und Niederschlagswassergebühr aufgeteilt. Die Schmutzwassergebühr wird geringer, die Niederschlagswassergebühr wird neu ermittelt (Gebührensplittung).

### **Welche Veränderungen bringt die gesplittete Abwassergebühr mit sich?**

Die Gebührenbemessung wird künftig neu berechnet. Die bisherige Schmutzwassergebühr reduziert sich, dafür kommt die Oberflächenwassergebühr dazu. Bei der Verteilung auf die einzelnen Grundstücke kann es zu Verschiebungen/ Veränderungen kommen. Grundstücke, die einen hohen Anteil versiegelter Flächen (z.B. Parkplätze) haben und relativ wenig Frischwasser beziehen, werden mehr zahlen müssen. Mehrfamilienhäuser dagegen mit relativ kleinem Grundstück (verdichtete Bauweise) werden entlastet und zahlen weniger. Für Ein- bis Zweifamilienhäuser mit üblichem Grundstücksanteil wird es keine wesentlichen Verschiebungen geben.

### **Muss der Bürger nach Einführung der gesplitteten Gebühr mehr bezahlen?**

Nein. Mit der Einführung der getrennten Gebühren ist keine Gebührenerhöhung verbunden. Die Gesamtkosten der Abwasserableitung und -reinigung werden lediglich verursachergerechter auf die Benutzer aufgeteilt.

### **Wie wird die getrennte Abwassergebühr berechnet?**

Zur Ermittlung der Schmutzwassergebühr wird die verbrauchte Frischwassermenge (Frischwassermessstab) als Grundlage herangezogen. Hierzu wird die Wasseruhr abgelesen. Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die bebaute und befestigte Fläche, von der Niederschlagswasser in den Kanal abgeleitet wird (abflusswirksame Fläche). Die Berechnungsgrundlage für die jährliche Niederschlagswassergebühr ist die Größe in



## Häufig gestellte Fragen

Quadratmetern (m<sup>2</sup>) der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen bebauten und oder befestigten (versiegelten) Fläche des Grundstücks unter zusätzlicher Berücksichtigung der spezifischen Oberfläche.

### **Was zählt zur „öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung“?**

Zur „öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung“ zählen alle Teile der Kanalisation wie Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanäle, die Regenüberlaufbecken sowie die Kläranlage. Hierzu zählen auch betriebene Drainagekanäle, Versickerungsmulden, Versickerungsbecken, Regenrückhaltebecken, Grabensysteme etc..

### **Wie wird der Bürger in das Projekt einbezogen?**

Jeder Grundstücksbesitzer erhält einen Erhebungsbogen, in dem die ermittelten Flächen dargestellt werden. Sind die Flächen korrekt, ist nichts zu tun. Weichen die tatsächlichen Flächen von den ermittelten Flächen ab, kann dies im Erhebungsbogen eingetragen werden.

### **Wer bekommt einen Erhebungsbogen mit Informationsschreiben?**

Alle Eigentümer bzw. Hausverwaltungen der jeweils angeschlossenen Grundstücke bekommen einen Erhebungsbogen in dem ihnen die vorermittelten gebührenrelevanten Flächen mitgeteilt werden.

### **Wie müssen die Niederschlagswassergebühren bei Mehrfamilienhäusern verteilt werden?**

Die Niederschlagswassergebühren werden üblicherweise nach einem für jedes Grundstück individuellen Flächenmaßstab von Grundstücksbesitzern, der Eigentümergemeinschaft oder der Hausverwaltung verteilt. In der Regel wird die Verteilung der Niederschlagswassergebühren dann innerhalb der Nebenkostenabrechnung vorgenommen.

### **Was mache ich, wenn mir das Haus/Grundstück nicht mehr gehört?**

Bitte teilen Sie uns auf dem Korrekturbogen den neuen Eigentümer mit und seit wann Ihnen das Haus/Grundstück nicht mehr gehört.

### **Was muss ich tun, wenn ich mit den ermittelten Flächen einverstanden bin?**

In diesem Fall ist der Erhebungsbogen unterschrieben an die Stadt zurückzuschicken. Für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr werden dann die hierin ermittelten Flächen herangezogen.

### **Können falsche Angaben der Bürger festgestellt werden?**

Ja. Die Verwaltung wird unplausible Abweichungen zwischen der aus dem Luftbild ermittelten versiegelten Fläche und der vom Bürger angegebenen Fläche überprüfen sowie Stichprobenkontrollen vor Ort durchführen.



## Häufig gestellte Fragen

### **Muss ich für ein Grundstück, für das ich bisher keine Abwassergebühren bezahlt habe, weil es z.B. unbewohnt ist oder es sich um eine Garage handelt, zukünftig Gebühren bezahlen?**

Ja, sofern auf dem Grundstück befestigte oder bebaute Flächen vorhanden sind, die in den öffentlichen Kanal entwässern, muss die Niederschlagswassergebühr entrichtet werden.

### **Muss die Stadt auch für ihre Straßenflächen bezahlen, weil von dort auch Regenwasser eingeleitet wird?**

Ja. Die Städte und Gemeinden werden entsprechend der Größe der öffentlichen Anlagen an den Kosten der Oberflächenwasserentsorgung beteiligt.

### **Was ist eine Zisterne?**

Eine Zisterne ist ein ober- oder unterirdischer ortsfester Wasserspeicher für Regenwasser. Hierzu zählen auch ehemalige Kleinkläranlagen, Güllegruben etc.

### **Werden Zisternen, Sickermulden und Rigolen berücksichtigt?**

Zisternen, Sickermulden und Rigolen werden wie folgt berücksichtigt:

#### Zisternen

Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt folgendes:

- a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die reduzierten Flächen um 8 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen reduziert;
- b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb und eventuell zusätzlich zur Gartenbewässerung werden die reduzierten Flächen um 15 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen reduziert.

In beiden Fällen gilt dies nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2 m<sup>3</sup> je Zisterne aufweisen.

#### Sickermulden / Mulden-Rigolensystem

Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt.

### **Warum fließt die Nutzung einer Regentonne nicht mit in die Niederschlagswassergebühr ein?**

Regentonnen sind ortsveränderliche Behälter, die nicht dauerhaft über das ganze Jahr genutzt werden.

### **Was ist, wenn das Regenwasser in Regentonnen aufgefangen wird und der Überlauf dauerhaft in den Garten abläuft und versickert?**

Ist dauerhaft kein Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) vorhanden, werden für die betroffenen Flächen keine Gebühren erhoben.



## Häufig gestellte Fragen

Gebührenfrei sind auch Flächen die in Zisternen ohne Notüberlauf in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden.

### **Ich leite kein Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) ein. Muss ich trotzdem etwas bezahlen?**

Die Niederschlagswassergebühr entfällt in diesem Fall. Die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab muss entsprechend dem Wasserverbrauch gezahlt werden. Die Gesamtgebühren wird sich in diesem Fall im Vergleich zur ursprünglichen Summe verringern.

### **Woher weiß ich, wohin die Flächen auf dem Grundstück entwässern?**

Informationen hierzu können Sie oft Ihren Bauunterlagen entnehmen. Es muss geprüft werden, ob Rinnen oder Einlaufschächte vorhanden sind, über die das Regenwasser zur öffentlichen Kanalisation fließt oder ob das Regenwasser von befestigten Flächen auf Ihrem Grundstück auf der Oberfläche auf die öffentliche Straße fließen kann (z.B. eine zur Straße geneigte Hofeinfahrt). Dies können Sie am besten bei Regen beobachten.

Flächen, auf denen das Niederschlagswasser vollständig auf dem Grundstück versickert, wie z.B. häufig bei Terrassen, Gartenwegen, Dächern von Gartenhütten, etc., gehen nicht in die Gebührenberechnung mit ein.

### **Wie muss die versickerungsfähige Fläche beschaffen sein, damit Abzüge von der Gebühr anerkannt werden?**

Versickerungsfähige Materialien sind insbesondere wassergebundene Flächen sowie Ökopflastersysteme wie Platten, Pflaster, Sickerpflaster, Rasengittersteine, Kies, Schotter usw. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei um Materialien handeln muss, die auch im Langzeitverhalten, ggf., durch entsprechende Pflege, ihr Sickervermögen beibehalten. Ebenso muss der Untergrund (Bettung sowie Bodenart) so geschaffen sein, dass eine Versickerung möglich ist.

### **Was kann der Bürger tun, um Geld zu sparen?**

Die Niederschlagswassergebühr ist für alle Flächen zu entrichten, die in eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) einleiten. Dies ist auch dann der Fall, wenn das Grundstück auf eine Straße entwässert und das Niederschlagswasser erst dann in die öffentliche Kanalisation gelangt. Sind entsprechende Untergrundverhältnisse vorhanden und wird die Möglichkeit der Versickerung auf dem Grundstück genutzt oder wird das Niederschlagswasser in ein Gewässer in unmittelbarer Nähe eingeleitet, wird für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühr berechnet.

Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Flächen dauerhaft vom Kanal abgekoppelt sind. Teildurchlässige Beläge werden ermäßigt berücksichtigt. Sind auf dem Grundstück Zisternen ohne Anschluss an die öffentliche Kanalisation vorhanden, sind für die daran angeschlossenen Flächen ebenfalls keine Gebühr zu zahlen.

### **Wie werden spätere Veränderungen der Flächen berücksichtigt?**

Änderungen im Bestand sind der Stadt vom Grundstückseigentümer schriftlich mitzuteilen. Diese werden in die Datenbank eingearbeitet.



**Ausfüllhilfe für den Fragebogen**

**1. Bebaute bzw. überbaute Fläche**

1.1 Gebäudeart	1.2 Anteil [%]	1.3 Fläche [m <sup>2</sup> ]		1.4 Fläche Dach- überstand [m <sup>2</sup> ]		1.5 Berechnungs- fläche 1.2 x (1.3 + 1.4) x 0,9 [m <sup>2</sup> ], gerundet		1.6 Kein Anschluss an Kanal, da: siehe Buchstabe aus Ziff. 3.	1.7 Sonstiges		
		Vorgabe	Ihre Korrektur	Vorgabe	Ihre Korrektur	Vorgabe	Ihre Korrektur		a) Gründach vorhanden	b) Anschluss an Sickermulde oder Rigolensystem	
Wohnhaus	1	<del>90</del>	85	<del>15</del>	14	<del>95</del>	89				
Schuppen	1	10		0		<del>9</del>	0	A			
Garage	1	25		0		<del>23</del>	8		X		
		<b>Berechnungsfläche =</b>				<del>127 m<sup>2</sup></del>	97 m <sup>2</sup>	<b>Begründung zur Änderung:</b>			

Schuppen versickert ganzjährig auf dem Grundstück

**2. Befestigte Fläche**

2.1 Flächenart	2.2 Anteil [%]	2.3 Versiegelungs- faktor <small>0,3 = wenig versiegelt 0,6 = stark versiegelt 0,9 = vollständig versiegelt</small>		2.4 Fläche [m <sup>2</sup> ]		2.5 Berechnungs- fläche = [Ziffer 2.3] x [Ziffer 2.4] [m <sup>2</sup> ]		2.6 kein Anschluss an Kanal, da:  (siehe Buchstabe aus Ziffer 3.)	2.7 Sonstiges		
		Vorgabe	Ihre Korrektur	Vorgabe	Ihre Korrektur	Vorgabe	Ihre Korrektur		Anschluss an Sickermulde oder Rigolensystem		
Zufahrt	1	<del>0,6</del>	0,3	40		<del>24</del>	12				
Terrasse	1	0,9		<del>20</del>	15	<del>18</del>	14				
Zufahrt	1	0,3		25		8					
Weg	1	0,6		15		<del>9</del>	0	A			
		<b>Berechnungsfläche =</b>				<del>59 m<sup>2</sup></del>	34 m <sup>2</sup>	<b>Begründung zur Änderung:</b>			

Weg ist nicht an Kanal angeschlossen und entwässert auf dem Grundstück  
Zufahrt besteht aus Schotter



**Ausfüllhilfe für den Fragebogen**

**4. Gesamtsumme der Berechnungsfläche**

Gesamtsumme aus Ziffer 1. und 2:	<del>186</del> m <sup>2</sup>	Berechnungsfläche
Ihre Korrektur:	<b>131</b> m <sup>2</sup>	Berechnungsfläche

**5. Fragen zur Niederschlagswassernutzung (zutreffendes bitte ankreuzen):**

Ihre Angaben werden benötigt, um die Reduzierung der an einer Zisterne angeschlossenen Flächen zu berechnen: Flächen, die an Zisternen mit einem Mindestvolumen von 2 m<sup>3</sup> (je Zisterne) und Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung angeschlossen sind, werden um 8 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen reduziert. Flächen, die an Zisternen mit einem Mindestvolumen von 2 m<sup>3</sup> (je Zisterne) mit Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb angeschlossen sind, werden um 15 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen reduziert.

Gibt es auf Ihrem Grundstück ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen)?  Ja  Nein

**Wenn ja, beantworten Sie bitte folgende Fragen:**

- Inhalt der ortsfesten Auffangbehälter (Zisternen) in m<sup>3</sup>: 2
- Größe der angeschlossenen Fläche an ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) in m<sup>2</sup>: 50
- Wie wird das Wasser der ortsfesten Auffangbehälter (Zisternen) genutzt?
  - ausschließlich zur Gartenbewässerung
  - als Brauchwasseranlagen (z.B. Toilettenspülung, Waschmaschine usw.)
  - Gartenbewässerung und Brauchwasser
  - sonstiges: \_\_\_\_\_
- Hat der ortsfeste Auffangbehälter (Zisterne) einen Überlauf in den Abwasserkanal?  Ja  Nein

**6. Rückgabefrist und Erklärung**

Sofern bis zum XX.YY.2011 keine Rückmeldung an die Stadt Lauterstein erfolgt, werden diese Flächen als Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr herangezogen.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen oder durch Unterschrift bestätigten Fragebogen innerhalb der vorher genannten Frist unterschrieben zurück.

Ich (wir) versichere(n), dass die von uns gemachten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Mir (uns) ist bekannt, dass die Stadt Lauterstein berechtigt ist, die Angaben zu überprüfen.

Sollten sich zukünftig Änderungen ergeben, verpflichte(n) ich (wir) mich (uns) diese an die Stadt Lauterstein zu melden.

25.10.2011  
Datum

Max Mustermann  
Unterschrift

Telefon tagsüber: 07332/123456  
(Für Rückfragen bitte Ihre Telefonnummer angeben)